

Merkblatt

NRW.BANK.Mittelstandskredit

Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK, BÜRGSCHAFTSBANK NRW und KfW Mittelstandsbank

Zinsverbilligte Darlehen für mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige – optional mit einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW oder einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK für das durchleitende Kreditinstitut –

Ziel des Programms ist die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, durch Unterstützung von mittelständischen Unternehmen und freiberuflich Tätigen.

1. Antragsteller

Gefördert werden Angehörige der freien Berufe sowie in- und ausländische mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 500 Mio Euro nicht überschreitet.

Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich. Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Wachstumsvorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsstandort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Förderdarlehen können für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen
- Anschaffung und/oder Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.)
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens oder einer bestehenden freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung (mindestens 10%)
- Betriebsmittelbedarf

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner sind der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von einer Förderung ausgeschlossen.

Umschuldungen und Nachfinanzierungen sind nicht möglich.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:
Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmittel.

Mindestkredit: 25.000 €

Höchstbetrag: 5 Mio €

Mittels der NRW.BANK.Konsortialfinanzierung ist eine Unterstützung bei höhervolumigen Investitionsvorhaben möglich.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit:

Investitionsdarlehen

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr
- 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahren
- 20 Jahre bei 3 tilgungsfreien Jahren, sofern mindestens $\frac{2}{3}$ der förderfähigen Investitionen einen langfristigen Finanzierungsbedarf haben (z. B. Grunderwerb, gewerbliche Baumaßnahmen oder Unternehmens-/Beteiligungserwerb)

Betriebsmitteldarlehen

- 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr

Zinssatz:

Bei Darlehen mit 5 beziehungsweise 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit. Bei Darlehen mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Nach Ablauf einer 10-jährigen Zinsbindung wird dann der Zinssatz unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Die jeweils geltenden Zinssätze bei diesem Programm sind der „Konditionenübersicht“ der NRW.BANK zu entnehmen oder im Internet unter www.nrwbank.de abrufbar.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können für

- Investitionen in das Anlagevermögen,
 - Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen, sowie
 - Kosten für erste Messeteilnahmen
- die Sonderkonditionen des sogenannten „KMU-Fenster“ in Anspruch nehmen. Fördermittel für Investitionen in das Umlaufvermögen (Waren- oder Materiallagerbestand) und/oder für einen zusätzlichen (sonstigen) Betriebsmittelbedarf sind in diesem Fall gesondert zu den normalen Konditionen zu beantragen. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (2003/361/EG), Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003.

Investitions- und Betriebsmitteldarlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem risikogerechten Zinssystem der KfW. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme der NRW.BANK zu entnehmen.

Die NRW.BANK verbilligt die ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW Mittelstandsbank zusätzlich.

Tilgung:
Nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten.

Auszahlung: 96%

Bereitstellungsprovision:
0,25% pro Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen werden.

5. Besicherung

Der Förderkredit ist im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen den Antrag stellenden Unternehmen und der Hausbank vereinbart. Die Hausbank trägt grundsätzlich, d.h. sofern keine Haftungsfreistellung gewährt ist, das volle Obligo gegenüber der NRW.BANK.

6. Bürgschaft (optional)

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten bietet das Programm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition zusätzlich die Option der Beantragung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW.

Laufzeit:
Die Laufzeit der Bürgschaft richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des Kredits, kann aber bis zu 23 Jahre betragen.

Höhe:
Verbürgung des von der NRW.BANK refinanzierten Darlehens durch die BÜRGSCHAFTSBANK NRW bis zu 80%, maximal 1 Mio Euro. Bei Nichtausnutzung des maximalen Bürgschaftsvolumens von 1 Mio Euro können weitere vorhabensbezogene Darlehen verbürgt werden (Gesamtkreditsumme 1,25 Mio Euro). Die Höchstgrenzen gelten pro Kreditnehmer.

Kosten:
Die Kosten für die Bürgschaft setzen sich aus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,5% auf den verbürgten Kreditbetrag, mindestens jedoch 400 Euro, sowie einer laufenden Bürgschaftsprovision in Höhe von 1% p.a. auf den ausstehenden Kreditbetrag zusammen. Die Bearbeitungsgebühr wird nur bei Bewilligung fällig. Die

Kosten für die Bürgschaft werden von der BÜRGSCHAFTSBANK NRW gesondert erhoben.

7. Haftungsfreistellung (optional)

Bei Unternehmen, die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind, ist optional die Beantragung einer 50%igen Haftungsfreistellung für die Hausbank vor Beginn des Investitionsvorhabens möglich. Haftungsfreistellungen werden ausschließlich für Investitionskredite ab 1,25 Mio € mit Laufzeiten von 5 oder 10 Jahren angeboten. Eine Mitfinanzierung von Betriebsmitteln ist bei haftungsfreigestellten Krediten nicht möglich.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Kreditlaufzeit gewährt. Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht. Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen.

Sämtliche von der Hausbank hereingenommenen Sicherheiten dienen gleichrangig und quotal für den unter ihrer Haftung ausgereichten und den durch die NRW.BANK haftungsfreigestellten Kreditteil. Zusätzliche Sicherheiten ausschließlich zu ihren Gunsten darf die Hausbank nicht hereinnehmen.

8. EU-Beihilfebestimmungen

Die Bereitstellung von Finanzierungshilfen aus diesem Programm erfolgt auf Grundlage der EU-Freistellungsverordnungen für „De-minimis“-Beihilfen.

Für Antragsteller, die nicht dem Sektor Fischerei/Aquakultur angehören und nicht die Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 Anwendung.

Antragsteller, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, dürfen innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen von maximal 200.000 Euro erhalten. Für den Straßentransportsektor gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von maximal 100.000 Euro. Ein etwaiger „De-minimis“-Beihilfewert der gewährten Finanzierungshilfen wird mit der Zusage der NRW.BANK bekannt gegeben.

9. Antragsverfahren

Der Antrag für das Förderdarlehen der NRW.BANK und gegebenenfalls die Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW ist auf den dafür vorgesehenen Vordruck und den gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Unterlagen bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu stellen und von dieser – gegebenenfalls über ein Zentralinstitut – der NRW.BANK zuzuleiten. Sofern erforderlich, ist das Vorliegen der KMU-Eigenschaft gegenüber der Hausbank auf den hierfür vorgesehenen Formularen nachzuweisen.

Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann.

Bei Beantragung einer Bürgschaft übersendet die Hausbank eine Durchschrift des Antrages unverzüglich an die zuständige Fachkammer (z.B. HWK, IHK etc.) mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der BÜRGSCHAFTSBANK NRW.

Bei Beantragung einer Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW erfolgt eine zusätzliche Risikoprüfung durch die BÜRGSCHAFTSBANK NRW. Diese findet bis zu einem Bürgschaftsvolumen von 120.000 Euro beziehungsweise einem Gesamtkreditvolumen von 150.000 Euro in einem vereinfachten Verfahren statt.

Die NRW.BANK sagt der Hausbank beziehungsweise dem Zentralinstitut die Refinanzierung des an den Endkreditnehmer auszureichenden Darlehens, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Bürgschaftsurkunde der BÜRGSCHAFTSBANK NRW beziehungsweise in Verbindung mit einer Haftungsfreistellung, zu.

Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen und gegebenenfalls eine Bürgschaft oder eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Johanniterstraße 3
48145 Münster

Hotline: + 49 211 91741-4800 (Düsseldorf)
+ 49 251 91741-4800 (Münster)
Telefax: + 49 211 91741-8459 (Düsseldorf)
Internet: www.nrwbank.de

Informationen zur Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW erhalten Sie zusätzlich bei der

BÜRGSCHAFTSBANK NRW GmbH
Kreditgarantiegemeinschaft
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss
Hotline: + 49 2131 5107-0
Telefax: + 49 2131 5107-222
Internet: www.bb-nrw.de